

## **Stellungnahme**

### **des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. zum Eckpunktepapier für die Verordnung zur Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®)**

#### **Vorbemerkung**

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) sind 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Der bvkm begrüßt ausdrücklich die finanzielle Absicherung der EUTB mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe („Angehörigen-Entlastungsgesetz“) über das Jahr 2022 hinaus. Die Entfristung der Förderung ab dem 1.1.2023 verdeutlicht, dass die bisherige Umsetzung und die Beratungsarbeit von den Ratsuchenden bereits nach rund zweieinhalb jährigem Bestehen der EUTB angenommen und als zukunftsfähiges Erfolgsmodell betrachtet werden. Zugleich stellt sie eine Wertschätzung der bisherigen Arbeit der Beratungsstellen dar. Von den bundesweit 280 regionalen Selbsthilfeorganisationen des bvkm haben rund 30 EUTB-Beratungsstellen aufgebaut.

Der bvkm bedankt sich für die frühe Einbindung im Rahmen des Vorabdialogs zur Erstellung wichtiger Eckpunkte zur weiteren Finanzierung der EUTB.

Mit seiner Stellungnahme geht der bvkm auf die einzelnen Regelungen des Entwurfs des Eckpunktepapiers ein und möchte einen Beitrag zur Weiterentwicklung, Verbesserung und Absicherung der EUTB leisten.

## **Zu den einzelnen Regelungen des Eckpunktepapiers der Verordnung wie folgt:**

### **Zu 1. Zweck und Inhalt**

Nach Auffassung des bvkm sollte hier eine Klarstellung erfolgen, inwieweit die EUTB die Ratsuchenden im Antragsverfahren begleiten darf. Hier erscheint es hilfreich, einige Beispiele zu nennen, die die Rolle der EUTB bei der Stärkung der Menschen mit Behinderung, ihre Rechte wahrzunehmen, konkretisieren. Dazu könnte die Unterstützung und Begleitung im Bedarfsfeststellungsverfahren oder das Einholen von Informationen bei einer Behörde oder einem Rehabilitationsträger auf Wunsch und im Namen der Ratsuchenden, gehören. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Menschen mit Behinderung oder auch deren Angehörige, beispielsweise bei akut sehr belasteten Lebenslagen im Zusammenhang mit komplexen Behinderungen oder zusätzlichen aufenthaltsrechtlichen Problemen, selbst nicht immer dazu in der Lage sind. Dabei sollte die EUTB begleitende und weiterführende Hilfestellung leisten können.

Weiterhin ist eine Klarstellung des Beratungsumfangs der EUTB angezeigt. Er ist mit der Einschränkung in den bisherigen Förderkriterien, dass „eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung in Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet wird“, nicht hinreichend bestimmt. Dies führt, so ergibt es sich aus den zahlreichen Nachfragen beim bvkm, zu Zweifeln bei der Konkretisierung der Aufgabe. Die Förderrichtlinie schließt die Erlaubnis für Rechtsdienstleistungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 RDG nicht aus. Danach sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und anerkannte Verbände nach § 15 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) erbringen. Diese Erlaubnis setzt voraus, dass die Verbände über die erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt (§ 7 Abs. 2 RDG). Verbände, die nicht zu den in § 8 RDG genannten Verbänden gehören oder die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 RDG nicht in ihrer Verbandsstruktur erfüllen, dürfen keine Rechtsdienstleistungen erbringen, können aber auch Träger von EUTB sein. Rechtsdienstleistungen sind Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, soweit sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordern (§ 2 Abs. 1 RDG). Allgemeine Informationen über Rechtsfragen oder Beratung im Einzelfall, die zu keiner rechtlichen Bewertung kommt, sondern nur auf Rechtsprobleme hinweist, ist keine Rechtsdienstleistung. Der bvkm würde es sehr begrüßen, wenn eine Klarstellung erfolgt, dass unter den Voraussetzungen des RDG, Rechtsberatung in der EUTB nicht ausgeschlossen ist.

### **Zu 2.: Antragsberechtigte**

Der bvkm regt dringend an, die grundsätzliche Vorrangigkeit der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung als Antragsberechtigte ausdrücklich hervorzuheben. Es bedarf der Klarstellung, dass juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, an denen Kommunen oder Rehabilitationsträger beteiligt sind, beispielsweise Pflegestützpunkte, nicht antragsberechtigt sind. Das ist unabhängig davon zu sehen, ob es sich dabei um Rehabilitationsträger nach dem SGB IX handelt oder nicht. Hier erscheint das Risiko einer Verknüpfung mit den Rehabilitationsträgern (Vertretung im Kreistag und Entscheidung über Haushalt der Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe) zu hoch, um das Ziel einer

unabhängigen Beratung sicher zu stellen. Sofern sich die Angebote der EUTB-Träger der Selbsthilfe in der jeweiligen örtlichen Struktur bewährt haben, sollten diese unbedingt vorrangig das Angebot weiterführen können. Die Aufbauarbeit einer neuen EUTB bindet sehr viele Ressourcen, die bisherigen Erfahrungen der Selbsthilfeträger sollten dabei berücksichtigt werden.

Ausdrücklich regt der bvkm an, dass die Antragsberechtigten weiterhin im Sinne einer „Neutralitätserklärung“ darlegen sollten, dass die Teilhabeberaterinnen und -berater in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden sind und sie sicherstellen, dass ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden zu handeln ist.

### **Zu 3.: Zuständigkeit und Antragsverfahren**

Grundsätzlich begrüßt der bvkm eine langfristige Bewilligung von bis zu sieben Jahren im Sinne einer größeren Planungssicherheit, Verlässlichkeit und Kontinuität. Es bedarf jedoch einer Dynamisierung des Zuschusses oder der Möglichkeit von Nachverhandlungen, da die Ausgabenentwicklung nicht über einen Zeitraum von sieben Jahren verlässlich kalkuliert werden kann (z.B. Tarifsteigerungen).

### **Zu 4.: Gegenstand des Zuschusses**

#### 1. Personalausgaben:

Der Referenztarif TVöD-Bund muss die Grundlage auch für nicht tarifgebundene Organisationen sein. Es besteht die Erforderlichkeit, Ausgaben für betriebliche Altersvorsorge, für vermögenswirksame Leistungen sowie für Berufsgenossenschaften als förderfähig einzustufen. Derzeit soll dies aus der Verwaltungskostenpauschale finanziert werden. Im Gegensatz zu den aktuellen Förderrichtlinien, fehlen Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Weiterbildung der hauptamtlichen Beratungspersonen. Diese sind aufgrund der Komplexität der Beratungen regelmäßig notwendig, um die Qualität des Angebots durch Fort- und Weiterbildung sowie Supervisionsangebote zu sichern.

#### 2. Einmalige Ausstattungspauschale:

Diese in der ersten Förderphase nicht vorgesehene, neue Pauschale wird als wichtige Ergänzung ausdrücklich begrüßt. Sie ist jedoch weiter zu konkretisieren, um die frühzeitige Einordnung, welche Ausgaben davon bestritten werden können (z.B. Personalgewinnung, Möblierung, Technik, usw.), und entsprechende Kalkulationen vornehmen zu können.

#### 3. Jährliche Verwaltungskostenpauschale:

Die Verwaltungskostenpauschale ist derzeit mit jährlich 7.600 Euro pro Vollzeitäquivalent nicht auskömmlich, insbesondere da eine Reduzierung der Pauschale erfolgt, wenn beispielsweise unterjährig ein Personalwechsel stattfindet oder EUTB-Teilhabeberaterinnen und -berater aufgrund längerer Erkrankung oder Schwangerschaft ausfallen. In diesen Konstellationen knüpft die Zahlung der Verwaltungskostenpauschale an das Vorhandensein von Personal an. Das führt dazu, dass u.a. die Kosten der Räumlichkeiten sowie der Stellenneubesetzung (u.a. Stellenanzeigen, unbezahlte zeitliche Zusatzleistungen für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens), die Träger zu tragen haben. Die ideell arbeitenden und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Vereine, die keine eigenen Rücklagen haben, geraten in der

Folge in finanzielle Not. In diesen Konstellationen sind dringend Einzelfalllösungen und Flexibilisierungen sowie konkrete Unterstützungen durch die mit der Administration beauftragte Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) erforderlich. Der bvkm sieht anderenfalls eine reale Gefahr dafür, dass im Grunde gut funktionierende EUTBs der kleineren Selbsthilfeorganisationen, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten, sich aus der EUTB-Trägerschaft verabschieden.

Aus Sicht des bvkm ist in diesem Rahmen die Förderung von Verwaltungstätigkeiten dringend mit einzuplanen. Die bisher unter größter Kraftanstrengung entweder von den ehrenamtlichen Vorständen der Vereine oder den hauptamtlich Tätigen unentgeltlich geleisteten immensen Verwaltungsarbeiten der EUTB, stellen eine enorme Belastung dar. Die Anpassung der Höhe der Verwaltungskostenpauschale hält der bvkm für unerlässlich.

#### 4. Zuschläge für besondere Bedarfslagen:

Es bedarf einer Aufzählung der Ausgaben, die als besondere Bedarfslagen förderfähig sind. Aus der Perspektive der EUTB der bvkm-Mitgliedsorganisationen, müssen u.a. folgende, bislang nicht berücksichtigte besondere Bedarfslagen förderfähig sein:

- Dolmetscherkosten in Fremdsprache
- Gebärdensprachdolmetscher
- Qualifizierung und Weiterbildung
- Ausgaben zur Herstellung der Barrierefreiheit
- Assistenz für Ratsuchende, die nicht über ein Persönliches Budget o.ä. finanziert werden
- aufsuchende Beratung
- Begleitung zu Rehabilitationsträgern
- Schutzausrüstung bei zukünftigen Pandemien

#### 5. Aufwand für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter:

Es bedarf hier Klarstellung, welche Ausgaben förderfähig sind, beispielsweise Aufwandsentschädigungen, Kosten für eine Assistenz für Ehrenamtliche (sofern nicht über das Persönliche Budget finanziert), Reisekosten (ggf. Sonderfahrdienst) oder Qualifizierungen. Für ehrenamtliche Peers gibt es bisher keine Aufwandspauschale. Wenn die Peers z.B. noch in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) arbeiten, müssen sie für ihr Engagement im Rahmen der EUTB, eine Arbeitszeitverkürzung beantragen, erhalten dafür jedoch keinen Lohnausgleich.

Um das wichtige Anliegen der Beratungsmethode des „Peer Counseling“ auszubauen und dabei soweit wie möglich Selbstbetroffene als Beratende zum Einsatz zu bringen, übernehmen einige Träger die Auslagen für die Einbindung von Peers aus eigenen Mitteln. Das ist auf Dauer nicht tragbar. Erschwerend sind dabei unflexible Vorgaben wie z.B., dass die Fahrtkosten der Peers (von der WfbM zur Peer-Beratung) nur bezahlt werden, wenn die Treffen in den Räumlichkeiten der EUTB stattfinden und nicht, wenn diese in den Vereinsräumen der Träger tagen. Der Aufwand für ehrenamtliche Mitarbeiter muss pauschal gewährt werden. Der Ausgabenersatz wie z.B. für Fahrtkosten kann für niemanden ein ausreichender Anreiz sein, sich zu engagieren. Es ist leider ohnehin schon schwierig, Ehrenamtliche zu gewinnen. Eine pauschale Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die steuerfreien Übungsleiterpauschale z.B. in Höhe von 2400 € jährlich, wäre ein realistischer Vorschlag mit großer Wirkung. Die zusätzliche Beschäftigung von Peer-Beraterinnen und -berater als Angestellte, beispielsweise

über eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijobs), könnte den Einstieg in eine nachhaltige, qualitätsgesicherte Leistung „Peer-Beratung“ ermöglichen, die bislang fehlt.

#### 6. Raumkosten:

Neben der Miete und den Mietnebenkosten für die Beratungsstelle, ggf. auch Außenstellen, ist eine Förderfähigkeit von Kosten, die im Rahmen von Veranstaltungen (u.a. Raummiete, Miete von technischem Equipment) entstehen, erforderlich. Vernetzung, Weiterbildung und öffentlichkeitswirksame Aktionen lassen sich nur bedingt in der Beratungsstelle selbst realisieren.

#### 7. Öffentlichkeitsarbeit vor Ort:

Dieser neue Zuschuss wird begrüßt, wird doch dem erkannten Bedarf nach finanziellen Rahmenbedingungen entsprochen. Bislang müssen Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit aus der Verwaltungskostenpauschale finanziert werden. Gleichwohl bedarf es einer Konkretisierung, welche Ausgaben förderfähig sind wie z.B. Roll-Ups, Flyer, Veranstaltungen, Visitenkarten, Eingangsschilder oder Messestände. Dringend zu beachten ist hier auch die besondere Situation von Flächenländern, bei denen regelmäßig mehr Geld für Fahrkosten und auch zeitlicher Mehraufwand aufgrund der langen Fahrstrecken anfallen. Die Öffentlichkeitsarbeit und die damit verbundene wichtige Vernetzung kann nicht alleine von den EUTB gewährleistet werden. Damit die EUTB sichtbar und wirksam wird, ist umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

### **Zu 5.: Kriterien für die Gewährung des Zuschusses**

#### Spezifische Teilhabebeeinträchtigungen / behinderungsübergreifende Angebote:

Vielfach konnte beobachtet werden, dass landkreisübergreifend EUTB für die Personenkreise der gehörlosen, blinden und psychisch beeinträchtigten Menschen bewilligt wurden. Es besteht der Bedarf, auch spezifische Beratung für Familien mit behinderten Kindern zu fördern, die gezielt die Angehörigen mit spezifischem Wissen gerade zum Kindesalter und der Belastung in Familien aufgreifen. Der bvkm als Fachverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen sieht einen besonderen Beratungsbedarf von Menschen mit komplexer Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf. Diesem Personenkreis muss es durch Beratung ermöglicht werden, ein autonomes Leben zu führen. Beratungsstellen, die diesen Personenkreis im Blick haben, sind bei der Vergabe von Zuschüssen besonders zu berücksichtigen.

Auf die Vorhaltung von Peer-Beratung wurde in den aktuellen Förderrichtlinien sehr viel Wert gelegt. Um die Erfolge diesbezüglich zu sichern, ist es auch für die Weiterführung notwendig, Peer-Beratung als Kriterium aufzunehmen. Um die Peerberatung breit aufzustellen, ist die Ergänzung durch ehrenamtliche Peers, die an die Beratungsstelle angebunden und für die Tätigkeit vergütet werden, sehr sinnvoll und zielführend.

## **Zu 6.: Zuschussvolumen, Gewährung, Höhe**

Das kalkulatorische Verfahren nach Einwohnerzahl (3/4) und Flächenschlüssel (1/4) reicht für Flächenländer nicht aus. Die Berechnung anhand eines Landkreises wird dem erforderlichen Personalschlüssel nicht immer gerecht. Lange Fahrwege für aufsuchende Beratungen, die Teilnahme an Arbeitskreisen, den Besuch bei Netzwerkpartnern sowie das Abdecken von benachbarten Landkreisen führen zu deutlich höherem Zeitaufwand als in der Stadt.

Derzeit beträgt die jährliche Zuschusshöhe pro Vollzeitäquivalent max. 90.000 Euro. Der bvkm begrüßt, dass die Zuschusshöhe von max. 95.000 Euro eine Erhöhung zum Status quo darstellt. Allerdings reicht dies auf den Zeitraum von sieben Jahren betrachtet nicht aus, um die förderfähigen Ausgaben zu refinanzieren, die beispielsweise aufgrund von Tarifsteigerungen, Wechsel der Erfahrungsstufe und Mieterhöhungen entstehen. Eine Festschreibung des Zuschusses auf max. 95.000 Euro für eine Laufzeit von sieben Jahren (2023-2030) bedeutet somit de facto eine Erhöhung des Eigenanteils, den der Träger der EUTB einbringen muss. Dies ist vor allem für die Selbsthilfeorganisationen ein Problem, denn sie bringen als Träger bereits sehr viel Eigenleistungen (zusätzlich zu den Geldmitteln) ein, die bislang nicht als Eigenmittel anerkannt wurden.

Bisher waren zum Eigenanteil der Projektträger im Eckpunktepapier keine Hinweise zur künftigen Handhabung zu finden, dies sollte aber dringend mit aufgeführt werden. Das Aufbringen des Eigenanteils für die EUTB ist eine große Herausforderung für viele kleinere Selbsthilfevereine. Bei der Erstantragsstellung war damals nicht ersichtlich, dass der Eigenanteil auch dann gleich hoch blieb, wenn die beantragte Förderung für bestimmte Kostenpositionen nicht bewilligt - und dementsprechend Kosten rausgenommen wurden. Aus der Sicht des bvkm sollten künftig die Eigenmittel der Projektträger auf ein Minimum reduziert und einheitlich und transparent ausgestaltet werden. Es ist zu begrüßen, dass der Nachweis des Eigenanteils wegfällt.

## **Zu 7.: Laufzeit, Vorbehalt**

Hier ist eine Klarstellung bezüglich der Beschränkung auf sieben Jahre erforderlich. Das Gesetz sieht eine unbefristete Förderung der EUTB vor. Wird es nach sieben Jahren eine erneute Antragsphase geben?

## **Zu 10.: Prüfung der Verwendung, Aufbewahrungsfrist**

Die bisherige Praxis der Nachweisverwendung gestaltete sich für die Träger der EUTB schwierig. Insbesondere ist nach dem Einreichen des Zwischenverwendungsnachweises (ZVN) für das Jahr 2018 bis zum 31.3.2019 keine Rückmeldung in 2019 an die Träger erfolgt. Die Anträge für die zweite Förderphase ab 1.1.2021 mussten hingegen bis zum 31.11.2019 eingereicht werden, obwohl es aufgrund fehlender Rückmeldungen zum ZVN 2018 durch die gsub noch keine Einschätzung für die Träger zum Umgang mit den finanziellen Verpflichtungen gab. Der bvkm schlägt daher vor, eine zeitliche Vorgabe auch an die Prüfung und Rückmeldung zu den ZVN durch die gsub in die Rechtsverordnung aufzunehmen.

**Zu 11.: Erstattung des Zuschusses, Verzinsung**

Hier sollte eine Klarstellung ganz im Sinne des § 49 a Abs. 3 VwVfG erfolgen, dass auf eine Verzinsung von 5 % über dem Basiszinssatz auch verzichtet werden kann bzw. unter welchen Bedingungen dies erfolgen kann (z.B. bei Vorlage von Ausgaben, die im Nachhinein als nicht förderfähig eingestuft werden).

**Zu 13.: Mitteilungspflichten, sonstige Bestimmungen**

Erläuterungsbedürftig ist hier, was die Auswirkungen auf die EUTB-Finanzierung sind, wenn für denselben Zweck, Mittel bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und/oder erhalten werden.

Düsseldorf, 12. Mai 2020